

Stromeinspeisevertrag

über die

Einspeisung elektrischer Energie in das Verteilnetz der DREWAG NETZ GmbH aus EEG-Anlagen über 100 kW

zwischen der

DREWAG NETZ GmbH

Rosenstr. 32
01067 Dresden

- nachstehend *Netzbetreiber* genannt -

und

- nachstehend *Einspeiser* genannt -

Vertragskontonummer:



§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme und finanzielle Förderung von Strom, den der Anlagenbetreiber (nachfolgend Einspeiser genannt) in seiner Stromerzeugungsanlage gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG erzeugt und in das Verteilnetz des Netzbetreibers einspeist. § 7 EEG bleibt unberührt. Maßgebend für die Pflicht zur Abnahme und finanziellen Förderung nach diesem Vertrag ist das EEG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ort und Beschaffenheit der EEG-Anlage

- (1) Der Einspeiser ist Betreiber der in Anlage 1 aufgeführten EEG-Anlage.
- (2) Erweiterungen bzw. Veränderungen der EEG-Anlage sind dem Netzbetreiber in Textform anzuzeigen und machen neue Vereinbarungen notwendig.

§ 3 Einspeisung, Übergabe und Eigentumsgrenze

- (1) Die in der EEG-Anlage gemäß Anlage 1 ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugte elektrische Energie wird in das Verteilnetz des Netzbetreibers mit einer Spannung von 400 Volt / 10/20 Kilovolt, einer Nennfrequenz von 50 Hertz und einem cos phi (Blindleistung) gemäß Vorgabe des Netzbetreibers wie folgt eingespeist:
 - a) Einspeisung der gesamten erzeugten elektrischen Energie,
 - b) Einspeisung eines Teils der erzeugten elektrischen Energie (Überschusseinspeisung),
 - c) kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe gemäß § 11 Abs. 2 EEG.
- (2) Als Ort der Energieübergabe (Eigentumsgrenze) wird vereinbart:

Kabelhausanschlusskasten, Abgangsklemme Kundenkabel.

wie aus dem als Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügten Schaltplan ersichtlich.

§ 4 Technische Vorschriften und Regeln

- (1) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der EEG-Anlage des Einspeisers müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten, insbesondere:
 - die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen), insbesondere die VDE-AR-N 4400 Messwesen Strom,
 - die VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz,
 - die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB Mitteldeutschland 2012),
 - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des BDEW,
 - Technische Richtlinie „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“,
 - Ergänzung des Netzbetreibers zu den Technischen Anschlussbedingungen „Blindleistungsbereitstellung von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“,
 - „Technische Mindestanforderungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements im Verteilnetz der DREWAG NETZ GmbH nach § 9 und § 14 EEG“.

Die technischen Anforderungen sind im Internet unter www.drewag-netz.de veröffentlicht.

- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Anschluss- und Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

§ 5 Messstellenbetrieb und Messung

- (1) Die Messung der von der EEG-Anlage in das Verteilnetz des Netzbetreibers ingespeisten elektrischen Energie erfolgt auf der 400-Volt / 10-/20-Kilovolt-Seite mit einer registrierenden Leistungsmessung.
- (2) Die Messung der von der EEG-Anlage erzeugten elektrischen Energie erfolgt auf der 400-Volt / 10-/20-Kilovolt-Seite mit einer registrierenden Leistungsmessung. Für den Fall der Einspeisung der gesamten erzeugten elektrischen Energie gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) dieses Vertrages erfolgt keine separate Messung der erzeugten elektrischen Energie.
- (3) Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften ist dem Netzbetreiber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- (4) Der Einspeiser stellt einen den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechenden
 - Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Mess- und Steuereinrichtungen
 - auf Anforderung einen Telefonanschluss zur Zählerfernauslesung in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzesauf seine Kosten bereit und unterhält ihn.
- (5) Zur Erfassung der erzeugten elektrischen Energie bei Einspeisungen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) und c) dieses Vertrages sowie zur Erfassung der ingespeisten elektrischen Energie nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Vertrages beauftragt der Einspeiser

- den Netzbetreiber,
- einen fachkundigen Dritten

als Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

Zur Erfassung der erzeugten elektrischen Energie bei Einspeisungen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) dieses Vertrages beauftragt der Einspeiser

- den Netzbetreiber,
- einen fachkundigen Dritten

als Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, stehen die Messeinrichtungen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

- (6) Die Messeinrichtungen zur Erfassung der erzeugten und der ingespeisten elektrischen Energie sind monatlich, möglichst am letzten Tag eines Monats, durch den Messdienstleister abzulesen. Die Übermittlung der Messergebnisse an den Netzbetreiber erfolgt grundsätzlich durch den Messdienstleister.
- (7) Die vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden vom Einspeiser gemäß Preisblatt (Anlage 3) vergütet. Die unter Punkt 1 genannten Preise ändern sich zu dem Zeitpunkt und um den gleichen Betrag, wie sich das im jeweils veröffentlichten Preisblatt „Entgelte für Komponenten komplexer Messstellen/Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung“ genannte Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung ändert. Das Preisblatt ist im Internet unter www.drewag-netz.de veröffentlicht.
- (8) Für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung gelten die Vorschriften der §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der auf Grund von § 21i des EnWG ergangenen Rechtsverordnungen.
- (9) Für den Fall, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, ein Messsystem nach § 21d EnWG einzubauen, vergütet der Einspeiser dem Netzbetreiber ab dem Zeitpunkt des Einbaus die im Preisblatt (Anlage 3) für Messsysteme genannten Preise. Die unter Punkt 1 genannten Preise ändern sich zu dem Zeitpunkt und um den gleichen Betrag, wie sich das im jeweils veröffentlichten Preisblatt " Entgelte für Komponenten komplexer Messstellen/Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung" genannte Entgelt für Messstellenbetrieb und Messsysteme ändert. Das Preisblatt ist im Internet unter www.drewag-netz.de veröffentlicht.

§ 6 Finanzielle Förderung

- (1) Die finanzielle Förderung der eingespeisten elektrischen Energie erfolgt durch den Netzbetreiber nach den zutreffenden Vorschriften zur finanziellen Förderung gemäß EEG.
- (2) Das EEG knüpft an die finanzielle Förderung bestimmte Voraussetzungen. Hierzu zählt beispielsweise der ausschließliche Einsatz von Energieträgern gemäß dem EEG. Der Einspeiser erbringt für die jeweils beanspruchte finanzielle Förderung die entsprechenden Nachweise.

- (3) Sollte nachträglich festgestellt werden, dass die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen in der Vergangenheit nicht vorgelegen haben, verpflichtet sich der Einspeiser zur Rückzahlung der zuviel gezahlten finanziellen Förderung. § 57 Abs. 5 EEG bleibt unberührt.

§ 7 Abrechnung

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abrechnung der eingespeisten elektrischen Energie erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Leistung der Abrechnung wird vom Einspeiser gemäß Preisblatt (Anlage 3) vergütet. Die unter Punkt 1 genannten Preise ändern sich zu dem Zeitpunkt und um den gleichen Betrag, wie sich das im jeweils veröffentlichten Preisblatt „Entgelte für Komponenten komplexer Messstellen/Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung“ genannte Entgelt für Abrechnung ändert. Das Preisblatt ist im Internet unter www.drewag-netz.de veröffentlicht.
- (3) Der Netzbetreiber erstellt jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats eine Monatsabrechnung über die finanzielle Förderung.
- (4) Der Netzbetreiber erstellt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Jahresendabrechnung. Unterjährig gezahlte Beträge für die finanzielle Förderung werden mit der Jahresendabrechnung verrechnet.
- (5) Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser die auf die finanzielle Förderung entfallende Umsatzsteuer, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist. Entfällt für den Einspeiser die Verpflichtung für die Erhebung der Umsatzsteuer oder ändert sich für ihn der Prozentsatz, teilt er dies unverzüglich dem Netzbetreiber mit.

§ 8 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

§ 10 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Dresden.
- (2) Dresden ist weiter dann Gerichtsstand, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Einspeiser nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 11 Sonstiges

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages stellen Ergänzungen zu dem EEG dar. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages in Konkurrenz zu den gesetzlichen Bestimmungen des EEG stehen, so hat das Gesetz Vorrang.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) außerhalb des Anwendungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung (AGB Anschluss)“ für den Anschluss und die Anschlussnutzung der Anlage des Einspeisers zur Einspeisung der in der Anlage des Einspeisers erzeugten elektrischen Energie in das Nieder-, Mittel- und Hochspannungsnetz des Netzbetreibers entsprechend, soweit nicht zwingende anders lautende gesetzliche Regelungen bestehen. Die AGB Anschluss sind diesem Vertrag als Anlage 5 beigelegt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.

- (4) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- (5) Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber einen Betreiberwechsel unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei EEG-Anlagen ohne Leistungsmessung hat der Einspeiser zusätzlich den/die Zählerstand/Zählerstände zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels (Stichtag) mitzuteilen. Soweit der Netzbetreiber für den Zeitraum nach dem Stichtag bereits eine finanzielle Förderung an den Einspeiser (bisherigen Anlagenbetreiber) ausgezahlt hat, ist eine rückwirkende Auszahlung der finanziellen Förderung für diesen Zeitraum an den neuen Anlagenbetreiber nur möglich, sofern die für diesen Zeitraum an den Einspeiser (bisherigen Anlagenbetreiber) gezahlte finanzielle Förderung an den Netzbetreiber zurückgezahlt wird.
- (6) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden von dem Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Dies sind insbesondere die für den Lastausgleich gemäß § 11 Abs. 5 und §§ 56 und 57 Abs. 1 EEG erforderlichen Daten und der dem Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber als Empfänger der Daten.
- (7) Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag ist der Ort des Geschäftssitzes des Netzbetreibers.
- (8) Dieser Vertrag regelt nicht den Bezug von Wirkenergie durch den Einspeiser. Dies gilt auch für den Eigenverbrauch der in Anlage 1 genannten EEG-Anlage. Die hierfür erforderlichen Regelungen sind gegebenenfalls in einem gesonderten Vertrag abzuschließen.
- (9) Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwa vorhandenen früheren Verträge über die Einspeisung von elektrischer Energie aus der in Anlage 1 genannten EEG-Anlage des Einspeisers, deren Nachträge und alle diesbezüglichen Abmachungen zwischen dem Einspeiser und dem Netzbetreiber unwirksam.

§ 12 Weitere Vereinbarungen

Nur bei kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung: Voraussetzung für eine kaufmännisch-bilanzielle Durchleitung ist ein gültiger Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber der Kundenanlage, an dessen Netz die in Anlage 1 genannte EEG-Anlage angeschlossen ist. Der Netzanschlussvertrag muss diese EEG-Anlage als weitere Übergabestelle des Netzbetreibers an den Betreiber der Kundenanlage bilanziell berücksichtigen. Die Messeinrichtung zur Erfassung der erzeugten elektrischen Energie muss mindestens dem Umfang der Bezugsmessung des durchleitenden Betreibers der Kundenanlage entsprechen, sofern für die Einspeisung keine höheren Forderungen gelten. Die Mehrkosten trägt der Einspeiser, sofern sie nicht vom durchleitenden Betreiber der Kundenanlage übernommen werden.

Nur bei EEG-Anlagen gemäß §§ 41 bis 43 EEG (Deponie-, Klär- und Grubengas): Bis zum 28. Februar eines jeden Jahres ist für das vorangegangene Kalenderjahr durch den Einspeiser gegenüber dem Netzbetreiber ein EEG-Konformitätsnachweis zu erbringen.

Nur bei EEG-Anlagen gemäß § 41 bis § 46 EEG (Deponie-, Klär-, Grubengas, Biomethan und Speichergas): Das aus dem Erdgasnetz entnommene Gas am Ende des Kalenderjahres darf höchstens im Wärmeäquivalent der Menge von Deponie-, Klär-, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entsprechen, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG in das Erdgasnetz eingespeist wurde. Des Weiteren müssen für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet werden. Der Einspeiser hat gegenüber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines jeden Jahres den Nachweis über die Energiebilanz sowie die Verwendung von Massenbilanzsystemen jeweils bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr zu erbringen.

Nur bei EEG-Anlagen gemäß §§ 44 bis 46 EEG (Biomasse): Bei erstmaliger Inanspruchnahme und immer bis zum 28. Februar eines jeden Jahres ist für das vorangegangene Kalenderjahr durch den Einspeiser gegenüber dem Netzbetreiber ein EEG-Konformitätsnachweis, insbesondere die erforderlichen Gutachten durch die entsprechend zugelassenen Umweltgutachter und eine Kopie des Einsatzstofftagebuches, zu erbringen.

Nur bei physikalischer Übergabe in Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung: Die Messung der eingespeisten elektrischen Energie erfolgt ausnahmsweise nicht am Verknüpfungspunkt der EEG-Anlage mit dem Verteilnetz des Netzbetreibers. Als Ausgleich für die in der EEG-Anlage von der Messeinrichtung nicht erfassten Verluste gilt als eingespeiste und damit vom Netzbetreiber zu vergütende Menge die um Prozent verminderte gemessene Menge.

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Förderanspruches für Strom aus nach dem Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)“ inkl. Inbetriebsetzungsprotokoll und ggf. erforderliche Nachweise
- Anlage 2: Schaltplan
- Anlage 3: Preisblatt
- Anlage 4: Kontaktdaten
- Anlage 5: AGB Anschluss

Dresden,	
DREWAG NETZ GmbH	Ort, Datum
i. A.	i. A.
Unterschrift / Stempel des Einspeisers	